

## Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Welches sind die Elemente einer perfekten Willenserklärung?
2. Warum ist eine Mahnung (s. § 286 I BGB) keine Willenserklärung?
3. Was sind die modernen Entsprechungen von „Erklärungen unter Anwesenden“ und „unter Abwesenden“, wie sie im BGB heißen?
4. Was sind die Voraussetzungen der Abgabe einer verkörperten Willenserklärung?
5. Was sind die Voraussetzungen des Zugangs einer verkörperten Willenserklärung?

## Zugang von Willenserklärungen II

- Briefe:
  - Eingang in den Briefkasten + nächste zu erwartende Leerung (Vgl. BGH NJW 2008, 843: „Silvester-Kündigung“)
  - Benachrichtigungszettel (für Einschreiben oder Paket) bewirkt keinen Zugang (Inhalt der Sendung ist nicht bekannt)
  - Urlaub oder sonstige Abwesenheit hindert den Zugang auch dann nicht, wenn der Absender davon weiß
- Telefax: Ordnungsgemäßer Ausdruck bzw. Eingang im Speicher während der Geschäftszeiten
- Email:
  - Eingang beim Mailprovider (nicht: Herunterladen auf den persönlichen Rechner); Problem: Spam-Filter (richtigerweise Risiko des Empfängers)
  - + zu erwartende Kenntnisnahme (sofort oder später, je nach Empfänger)

## Zugangshindernisse auf Empfängerseite

- Fall 1: Der Empfänger hat die Erklärung erhalten, aber nicht zur Kenntnis genommen (Brief ungeöffnet weggeworfen; Email im Spamfilter)
  - => Zugang nach allgemeinen Regeln bereits (+)
- Fall 2: Arglistige Zugangsvereitelung (Empfänger kennt den Inhalt der Erklärung und vereitelt vorsätzlich den Zugang)
  - => Zugangsfiktion analog §§ 162, 815 BGB
- Fall 3: Fahrlässige oder schuldlose Zugangsvereitelung (z.B. Nichtabholung einer niedergelegten Sendung; defektes Faxgerät)
  - => Kein Zugang, keine Wirksamkeit
  - => erneuter Zustellversuch erforderlich
  - => Empfänger darf sich aber nach § 242 BGB nicht auf die Verspätung der zweiten Zustellung berufen

## Widerruf nach § 130 I 2 BGB

- Zu unterscheiden vom Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Nur möglich vor Zugang der Erklärung
- Verhindert Wirksamwerden der Erklärung
- Problem: Während eines Urlaubsaufenthaltes geht zuerst ein Vertragsangebot und am Tag darauf ein Widerruf per Mail ein; anhand der automatischen Lesebestätigungen erfährt der Absender, dass zuerst der Widerruf geöffnet wurde.
  - Teil der Lit.: Ausnahmsweise zählt die Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme
  - H.M.: Normativ bestimmter Zugang bleibt entscheidend; Widerruf ist aber zugleich Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages, den der Empfänger annehmen kann (auch nach § 151 BGB)
- Aktueller Fall: BGH, Urt. v. 6.10.2022 – VII ZR 895/21 (BeckRS 2022, 29724)

## Botenschaft I

- Bote: Überbringt (idealerweise unverändert...) eine fremde Willenserklärung
- Abgrenzung zur Stellvertretung:
  - Bote überbringt fremde Erklärung
  - Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab
  - Kernfrage: Entscheidungsspielraum der Hilfsperson
    - Hilfsperson soll Erklärung nicht verändern („Übermittlung einer fremden Erklärung“)  
=> Bote
    - Hilfsperson soll Erklärung selbst verändern/gestalten dürfen („Eigene Willenserklärung“ der Hilfsperson) => Stellvertreter
- Unterscheidung Erklärungsbote/Empfangsbote
  - Erklärungsbote gehört zum Risikobereich des Absenders
  - Empfangsbote gehört zum Risikobereich des Empfängers => Zugang bei Übergabe an Empfangsboten (+ Weitergabe an den Empfänger)

## Botenschaft II

- Abgabe durch Erklärungsboten
  - Zurechnung der Erklärung an den Absender nur bei Botenmacht des Erklärungsboten
    - Erteilung mit Übergabe der Erklärung
    - Frei widerruflich
    - Bei Fehlen nach h.M.: §§ 177 ff. BGB analog, d.h. Genehmigung durch Absender möglich (§ 177 I BGB)
  - Übergabe der Erklärung an den Boten mit Erteilung von Botenmacht ist Abgabe der Erklärung
  - Geschäftsfähigkeit des Boten nicht erforderlich
- Zugang beim Empfangsboten
  - Botenmacht des Empfangsboten
    - Entweder tatsächliche Ermächtigung (z.B. Poststelle des Unternehmens), oder
    - Vom Verkehr als ermächtigt anzusehen (z.B. weitere Haushaltsmitglieder)
  - Bei Fehlen: Erklärungsbote, d.h. Übermittlungsrisiko trägt Absender
  - Zugangszeitpunkt: Wann mit der Weitergabe gerechnet werden kann